



**Vollstreckungsplan
für das
Saarland**

Stand: 28. März 2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Vorschriften	
1.1 Örtliche und sachliche Zuständigkeit	3
1.2 Abweichen vom Vollstreckungsplan	3
1.3 Offener Vollzug	4
2. Zuständigkeiten der Vollzugseinrichtungen	
2.1 Vollzug der Untersuchungshaft	4
2.2 Vollzug von Freiheitsstrafen	5
2.3 Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen	6
2.4 Vollzug von Jugendstrafen	6
2.5 Vollstreckung freiheitsentziehender Maßnahmen der Besserung und Sicherung	6
2.6 Vollzug von Durchlieferungs- und Auslieferungshaft	7
2.7 Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft	7
2.8 Vollzug von Jugendarrest	7
2.9 Vollzug von Strafarrrest, Freiheitsstrafe und Jugend- arrest an Soldaten der Bundeswehr	8
2.10 Besondere Zuständigkeiten für Mütter mit Kindern und erkrankte und drogenabhängige Personen	8
3. Vollzugsbehörden	
3.1 Vollzugsbehörden des Saarlandes	9
3.2 Vollzugseinrichtungen anderer Bundesländer, die nach dem Vollstreckungsplan für die Aufnahme saarländ- ischer inhaftierter Personen zuständig sind	11

Vollstreckungsplan für das Saarland

1. Allgemeine Vorschriften

- 1.1 Der Vollstreckungsplan für das Saarland regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten (§ 86 SUVollzG, § 152 Absatz 1 StVollzG, § 110 SJStVollzG), der Jugendarrestanstalt (§ 90 Abs. 2 JGG) und der Einrichtungen des Maßregelvollzugs (§ 6 MRVG des Saarlandes).

Die Bestimmungen der Strafvollstreckungsordnung und die Vereinbarung der Länder zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung und der Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen in Straf- und Bußgeldsachen in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

1.2 Abweichen vom Vollstreckungsplan

Gefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Untersuchungshaft, der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zuständige Anstalt verlegt werden, wenn die Behandlung, die Erreichung des Vollzugszieles oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist (§ 8 SUVollzG, § 8 StVollzG, § 12 SJStVollzG).

Soll abweichend von der örtlichen Vollzugszuständigkeit (§ 24 StrVollstrO) eine Justizvollzugsanstalt bestimmt werden, die einer anderen Landesjustizverwaltung untersteht, bedarf es einer Einigung zwischen den beteiligten Landesjustizverwaltungen.

Dies gilt nicht für die Einweisung von weiblichen Personen in die Justizvollzugsanstalt Zweibrücken und für die Einweisung zur Sicherungsverwahrung in die Justizvollzugsanstalt Diez, da insoweit die Zuständigkeit der betreffenden Anstalt mit der Justizverwaltung Rheinland-Pfalz durch Verwaltungsabkommen besonders vereinbart ist.

Über den Antrag auf Verlegung in eine Anstalt des Justizvollzugs, die einer anderen Landesjustizverwaltung untersteht, entscheidet das Ministerium der Justiz.

Die Justizvollzugsanstalt hat in diesen Fällen unter Beifügung der Gefangenenpersonalakte und einer Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zu berichten.

Bei Untersuchungsgefangenen ist – sofern der Antrag auf Verlegung nicht von den Vollstreckungsorganen veranlasst wurde – dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 8 SUVollzG).

Abweichungen vom Vollstreckungsplan im Falle des Maßregelvollzugs regelt § 6 Absatz 2 i. V. m. § 28 Absatz 1 und 2 MRVG des Saarlandes. Über den Antrag auf Verlegung in eine Einrichtung des Maßregelvollzugs außerhalb des Saarlandes entscheidet das Ministerium der Justiz.

1.3 Offener Vollzug

a) Einweisung in den offenen Vollzug aus dem geschlossenen Vollzug

Die Entscheidung über die Einweisung in den offenen Vollzug nach Strafbeginn trifft die Entsendeanstalt im Einvernehmen mit der Leitung der Aufnahmeanstalt des offenen Vollzuges. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, legt die Anstalt des geschlossenen Vollzuges die entscheidungserheblichen Vorgänge und die Personalakten des Verurteilten mit ihrer Stellungnahme sowie der Stellungnahme des offenen Vollzuges im Berichtsweg der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung im Wege der Dienstaufsicht vor.

b) Verlegung aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug

Hält die Leitung des offenen Vollzuges einen Gefangenen für diese Vollzugsform für nicht oder nicht mehr geeignet, teilt sie dies der Leitung des geschlossenen Vollzuges unter Angabe der Gründe mit.

Die Entscheidung über eine Verlegung aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug treffen die Anstaltsleitungen einvernehmlich. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, legt die Anstalt des offenen Vollzuges die entscheidungserheblichen Vorgänge und die Personalakten des Verurteilten mit ihrer Stellungnahme sowie der Stellungnahme des geschlossenen Vollzuges im Berichtsweg der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung im Wege der Dienstaufsicht vor.

2. Zuständigkeit der Vollzugseinrichtungen

2.1 Vollzug der Untersuchungshaft

- | | |
|--|---|
| - Männer | Justizvollzugsanstalt Saarbrücken |
| - männliche Jugendliche und Heranwachsende | Justizvollzugsanstalt Ottweiler
- Jugend |

Heranwachsende, die während der Untersuchungshaft das 21. Lebensjahr vollenden, verbleiben in der Regel in der Justizvollzugsanstalt Ottweiler, insbesondere dann, wenn sie einer Ausbildungs- oder Weiterbildungsmaßnahme, einer Behandlungsmaßnahme oder einer Arbeitsstelle zugewiesen sind. Vor einer Verlegung in den geschlossenen Vollzug ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- weibliche Untersuchungsgefangene Justizvollzugsanstalt Zweibrücken
(Verwaltungsvereinbarung zwischen Rheinland-Pfalz und dem Saarland vom 15.12.1987 - 4406-5)

2.2 Vollzug von Freiheitsstrafen

- männliche Verurteilte, Justizvollzugsanstalt Ottweiler
- Männer
mit Teilanstalt Saarlouis
(offener Vollzug)
 - die sich zum Zeitpunkt der Ladung auf freiem Fuß befinden, und gegen die Freiheitsstrafe mit einer Gesamtvollzugsdauer bis zu einem Jahr zu vollstrecken ist.

- die sich zum Zeitpunkt der Ladung auf freiem Fuß befinden, und gegen die Freiheitsstrafe mit einer Gesamtvollzugsdauer von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren zu vollstrecken ist, und die bisher im In- oder Ausland keine oder keine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verbüßt haben.

Ausgenommen von der unmittelbaren Ladung in den offenen Vollzug sind Verurteilte, die

- aufgrund des Widerrufs einer Bewährungsstrafe einen Strafrest bis zu einem Jahr zu verbüßen haben und nicht Erstverbüßer sind,
 - eine Freiheitsstrafe wegen Straftaten gemäß den §§ 174 bis 180, 182 StGB zu verbüßen haben sowie nach § 323a StGB Verurteilte, soweit das Grunddelikt eine der vorgenannten Straftaten war.
- alle übrigen männlichen Verurteilten

Justizvollzugsanstalt Saarbrücken
(geschlossener Vollzug)

B. Vollzug von einstweiliger Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt

- | | |
|---|--|
| - Männer, Frauen und männliche und weibliche Jugendliche und Heranwachsende | Saarländische Klinik für Forensische Psychiatrie in Merzig |
|---|--|

2.6 Vollzug von Durchlieferungs- und Auslieferungshaft

- | | |
|--|---|
| - Männer | Justizvollzugsanstalt Saarbrücken |
| - männliche Jugendliche und Heranwachsende | Justizvollzugsanstalt Ottweiler
- Jugend |
| - weibliche Jugendliche, weibliche Heranwachsende und Frauen | Justizvollzugsanstalt Zweibrücken |

(Verwaltungsvereinbarung zwischen Rheinland-Pfalz und dem Saarland vom 15.12.1987 - 4406-5)

2.7 Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft

- | | |
|--|---|
| - Männer | Justizvollzugsanstalt Ottweiler
- Männer |
| - männliche Jugendliche und Heranwachsende | Justizvollzugsanstalt Ottweiler
- Jugend |
| - weibliche Jugendliche, weibliche Heranwachsende und Frauen | Justizvollzugsanstalt Zweibrücken |

(Verwaltungsvereinbarung zwischen Rheinland-Pfalz und dem Saarland vom 15.12.1987 - 4406-5)

2.8 Vollzug von Jugendarrest

- | | |
|--|----------------------------|
| - männliche und weibliche Verurteilte aus dem Saarland und Verurteilte aus Rheinland-Pfalz gem. dem Vollstreckungsplan Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung | Jugendarrestanstalt Lebach |
|--|----------------------------|

(Verwaltungsvereinbarung zwischen Rheinland-Pfalz und dem Saarland vom 1.1.2010 - J 4411-032)

2.9 **Vollzug von Strafarrest, Freiheitsstrafe und Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr**

- Strafarrest an Soldaten der Bundeswehr wird von deren Behörden vollzogen. Die Standortliste für den Wehrbereich II kann bei Bedarf beim Ministerium der Justiz abgerufen werden. Ist der Soldat aus dem Wehrdienst ausgeschieden, wird der Strafarrest in der JVA Saarbrücken vollzogen.
- Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde wird auch Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten sowie Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen (§ 22 Absatz 3 StrVollstrO).

2.10 **Besondere Zuständigkeiten für Mütter mit Kindern und erkrankte und drogenabhängige Personen**

2.10.1 **Vollzug von Untersuchungshaft oder Freiheitsstrafe in Mutter-Kind-Einrichtungen (§ 80 StVollzG)**

Bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III ist ein Mutter-Kind-Heim eingerichtet.

Das Mutter-Kind-Heim ist eine Einrichtung nach § 142 StVollzG mit offenem und geschlossenem Vollzug.

Wegen der Einzelheiten der Voraussetzungen und der Aufnahme wird auf die Anlage 3 zum Hessischen Vollstreckungsplan in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Ein Antrag mit den erforderlichen Anlagen ist dem Ministerium der Justiz des Saarlandes zur Weiterleitung an die hessischen Vollzugsbehörden vorzulegen.

2.10.2 **Unterbringung erkrankter oder drogenabhängiger Personen**

- Verurteilte, die aufgrund amtsärztlicher Feststellungen ihre Freiheitsstrafe nur in einer Justizvollzugsanstalt mit angeschlossener Krankenabteilung verbüßen können, können zum Strafantritt in das Justizvollzugskrankenhaus Wittlich unmittelbar geladen werden, sofern dort eine ausreichende Behandlung möglich ist und der leitende Arzt/die leitende Ärztin der zuständigen Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses der Aufnahme vorher zugestimmt hat. Diesem/dieser ist das amtsärztliche Gutachten mit den erforderlichen Krankenunterlagen zur Entscheidung vorzulegen.

(Absprache zwischen Rheinland-Pfalz und dem Saarland vom 21.8.1981 - 4553-1)

- Erkrankte Gefangene, die weder in der Anstalt noch ambulant außerhalb der Anstalt behandelt werden können, werden nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen Rheinland-Pfalz und dem Saarland vom 21.8.1981 in das Justizvollzugskrankenhaus Wittlich verlegt.

- Männliche Personen, die an Tuberkulose erkrankt sind und einer stationären fachärztlichen Behandlung oder Überwachung bedürfen, können nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen Bayern und dem Saarland vom 15.7. / 5.8.1957 - 4553-2 - in der Tuberkuloseabteilung der Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth untergebracht werden. Die Aufnahme bedarf der vorherigen Zustimmung der Leitung dieser Anstalt. Bis zur Entscheidung über die Aufnahme können die Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken aufgenommen werden.
- Weibliche Personen, die an Tuberkulose erkrankt sind, können im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden (Schreiben des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen vom 4.12.2001 - 4550-IV B 123). Die Vollstreckungsbehörde oder die Justizvollzugsanstalt nimmt zuvor unmittelbar mit dem Justizvollzugskrankenhaus Kontakt auf und klärt mit der ärztlichen Leitung der betreffenden Abteilung ab, ob eine Aufnahme möglich ist.
- Intravenös drogenabhängige oder methadonsubstituierte Personen aus dem Saarland, die nach ihrer Rückkehr aus den Niederlanden in Nordrhein-Westfalen oder Niedersachsen in Haft genommen werden und einer dringenden stationären Behandlung von Entzugserscheinungen bedürfen, können vor einem Weitertransport in die zuständige saarländische Vollzugsanstalt vorübergehend bis zum Abschluss der erforderlichen Entzugsbehandlung in das Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg (NRW) aufgenommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass in jedem Einzelfall Einvernehmen zwischen der für die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung zuständigen Staatsanwaltschaft und dem Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg hergestellt wird (siehe Erlass des MdJ vom 22.12.1994 - JVV 4550-49).

3. Vollzugsbehörden

3.1 Vollzugsbehörden des Saarlandes

- Aufsichtsbehörde

für die saarländischen Justizvollzugseinrichtungen

Ministerium der Justiz

Zähringerstraße 12

66119 Saarbrücken

Tel.: 0681/501-5407

Fax: 0681/501-5615

poststelle@justiz.saarland.de

für die saarländische Einrichtung des Maßregelvollzugs

Ministerium der Justiz
Zähringerstraße 12
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/501-3145
Fax: 0681/501-3664
poststelle@justiz.saarland.de

- Justizvollzugsanstalten

JVA Saarbrücken (geschlossener Vollzug)

Lerchesflurweg 37
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681/5807-0
Fax: 0681/5807-216
Mail: poststelle@jvasb.justiz.saarland.de

JVA Ottweiler - Männer mit Außenstelle Saarlouis (offener Vollzug)

Gustav-Stresemann-Weg 4
66564 Ottweiler
Tel.: 06824/306-0
Fax: 06824/306-100
Mail: poststelle@jvaotw.justiz.saarland.de

Außenstelle Saarlouis

Kapuzinerstraße 1
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/2705
Fax: 06831/460099
Mail : vdl@jvasls.justiz.saarland.de

Justizvollzugsanstalt Ottweiler - Jugend (geschlossener und offener Jugendvollzug)

Gustav-Stresemann-Weg 4
66564 Ottweiler
Tel.: 06824/306-0
Fax: 06824/306-100
Mail: poststelle@jvaotw.justiz.saarland.de

Jugendarrestanstalt Lebach (Jugendarrestvollzug)

Saarbrücker Straße 10
66822 Lebach
Tel.: 06881/927-150
Fax: 06881/927-140
Mail: poststelle@agleb.justiz.saarland.de

- Einrichtung des Maßregelvollzugs

Saarländische Klinik für forensische Psychiatrie

Trierer Straße 148 G
66663 Merzig
Tel.: 06861/708-0
Fax: 06861/708-280
Mail: a.mueller@skfp.saarland.de

3.2 Vollzugseinrichtungen anderer Bundesländer, die nach dem Vollstreckungsplan für die Aufnahme saarländischer inhaftierter Personen zuständig sind

Justizvollzugsanstalt Zweibrücken (Rheinland-Pfalz)

Johann-Schwebel-Straße 33
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332/486-0
Fax: 06332/486-109
Mail: jvazw@vollzug.jm.rlp.de

Justizvollzugs Krankenhaus Wittlich

Trierer Landstraße 64
54516 Wittlich
Tel.: 06571/996-1403
Fax: 06571/996-1424
Mail: poststelle.jvawt@vollzug.jmrlp.de

Justizvollzugsanstalt Diez (Rheinland-Pfalz)

Limburger Straße 122
65582 Diez/Lahn
Tel.: 06432/609-0
Fax: 06432/609-119
Mail: jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Mutter-Kind-Heim bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III

Obere Kreuzäckerstraße 4
60435 Frankfurt am Main
Tel.: 069/1367-03
Fax: 069/1367-1399
Mail: poststelle@jva-frankfurt3.justiz.hessen.de

Justizvollzugs Krankenhaus Fröndenberg (Nordrhein-Westfalen)

Hirschberg 9
58730 Fröndenberg
Tel.: 02373/758-0
Fax: 02373/758-322
Mail: poststelle@jvk.nrw.de

Justizvollzugsanstalt Sankt Georgen-Bayreuth

Markgrafentallee 49

95448 Bayreuth

Tel.: 0921/805-0

Fax: 0921/805-219

Mail: poststelle@jva-bt.bayern.de